



Niederschrift

über die 20. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 05. Dezember 2017
Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:05 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Jans, Trudis
7. Ausschussmitglied Korth, Helga
8. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Meyer, Hermann
12. Ausschussmitglied Michiels, Walter vertritt Hommen, Werner
13. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
14. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
15. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich vertritt Coenen, Theodor
16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael vertritt Schouren, Marion
18. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Derix
6. Frau Baier
7. Herr Kriegers

Auf besondere Einladung:

1. Herr Schulte-Noelle von der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH, Bielefeld,
zu Tagesordnungspunkt 2
2. Herr Böker, Kreis Viersen, und Herr Bergeritz, Eifel Net GmbH, Euskirchen,
zu Tagesordnungspunkt 4

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
2. Ausschussmitglied Goertz, Marco
3. Ausschussmitglied Hommen, Werner
4. Ausschussmitglied Schouren, Marion

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Sitzungskalender für das Jahr 2018 | 785-2014/2020 |
| 2) Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades | 779-2014/2020 |
| 3) Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten | 782-2014/2020 |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 769-2014/2020 |
| 5) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung | 771-2014/2020 |
| 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 772-2014/2020 |
| 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 773-2014/2020 |
| 8) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018 | 770-2014/2020 |
| 9) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO NRW | 784-2014/2020 |
| 10) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018 | 783-2014/2020 |
| 11) Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt | 786-2014/2020 |
| 12) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 787-2014/2020 |
| 13) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 27. November 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung sagt Bürgermeister Wassong, dass die Standarttagesordnungspunkte „Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH“ (EGE) und „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ aufgrund eines technischen Problems nicht in der Tagesordnung aufgeführt seien. Er schlägt daher vor, entsprechende Informationen unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ bekanntzugeben.

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt einstimmig den Vorschlag des Bürgermeisters.

Weiterhin sagt Bürgermeister Wassong, dass der Tagesordnungspunkt 12 „Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten“ als Tagesordnungspunkt 4 verhandelt werden sollte, da die eingeladenen Fachleute bereits anwesend seien.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters zu verfahren.

Sodann beantworten Herr Schippers und Herr Hinsen Fragen des Ratsmitglieds Mankau zur erforderlich gewordenen Aufnahme des Tagesordnungspunktes 11 „Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Öffentlicher Teil

1) Sitzungskalender für das Jahr 2018

785-2014/2020

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2018 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Bürgermeister Wassong sagt, es seien zusätzlich zwei Änderungen erforderlich geworden. Der Termin des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten werde vom 9. Oktober 2018 auf den 15. November 2018 verlegt. Der Sitzungstermin für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften werde vom 15. November 2018 auf den 11. Oktober 2018 vorverlegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig den Sitzungskalender für das Jahr 2018 entsprechend dem vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung der von Bürgermeister Wassong vorgetragenen Änderung.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs des Sitzungskalenders für das Jahr 2018 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2) Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades

779-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Im Produkt 08.01.03 sind unter dem Sachkonto 52910000 25.000,00 Euro für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Bädersituation eingestellt worden. Im Sachkonto 7000309 ist vorsorglich, für eine im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit angedachte Neuerrichtung eines Kombibades, ein geschätzter Anteil von insgesamt 4,1 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2017-2020 vorgesehen worden. Ein Ratsbeschluss zur Errichtung eines neuen Bades liegt noch nicht vor.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH mit der Erstellung einer Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades beauftragt. In der Studie wurden verschiedene Ausstattungsmerkmale in fünf Varianten, mit den Nutzungsbausteinen 25m-Becken, Freizeitbecken, Kleinkinderbereich, Textilsauna

und Röhrenrutsche betrachtet. Für alle Badvarianten wurden die Baukosten sowie die Deckungsbeitragsberechnung durchgeführt. Als möglicher Standort für die Studie wurde exemplarisch ein unbebautes gemeindeeigenes Grundstück im Bereich des Schulzentrums in Niederkrüchten ausgewählt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat im Rahmen der letzten Haushaltsberatung die Option einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bäderwesen aufgegriffen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung bereits erste Gespräche mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal geführt. Ein konkreter Auftrag seitens des Rates an die Verwaltung hierzu existiert jedoch nicht. Sofern der Rat die Einrichtung eines Kombibades mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit weiterhin als mögliche Option sieht, wäre ein entsprechender Prüfauftrag an die Verwaltung zu erteilen.

Herr Schulte-Noelle stellt die Konzeptstudie im Detail vor.

Die Ratsmitglieder Mankau und Wahlenberg gehen auf die in dieser Angelegenheit noch zu klärenden Fragen ein, die in der Bäderkommission erörtert werden müssten.

Ratsmitglied Wahlenberg benennt die Ratsmitglieder Detlef Meyer und Tekolf als Mitglieder der Bäderkommission.

Ratsmitglied Degenhardt benennt den sachkundigen Bürger Mike Faßbender als Mitglied der Bäderkommission.

Ratsmitglied Lachmann benennt den sachkundigen Bürger Dr. Jürgen Striemann als Mitglied der Bäderkommission.

Herr Schulte-Noelle beantwortet anschließend Fragen des Ratsmitglieds Gumbel zu den Unterhaltungskosten eines neuen Bades.

Sodann erklärt Ratsmitglied Gumbel, dass er an den Sitzungen der Bäderkommission teilnehmen werde.

Weiterhin erklärt Ratsmitglied Niggemeyer, dass er an den Sitzungen der Bäderkommission teilnehmen werde.

Ratsmitglied Wahlenberg weist darauf hin, dass sich die Bäderkommission auch nochmals mit dem jetzigen Zustand der gemeindlichen Bäder befassen müsse.

Bürgermeister Wassong führt aus, dass sich die Bäderkommission in der ersten Sitzung am 11. Januar 2018 zunächst mit der jetzigen Situation beschäftigen und eine Weiter- oder Nichtnutzung der Bäder prüfen müsse. Diese Fragestellungen sollten bis Februar 2018 geklärt sein, damit der Rat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 hierüber entscheiden könne. In einer weiteren Phase könnten die potentiellen Benutzergruppen an der Diskussion beteiligt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit geprüft werden, mit der Gemeinde Brügglen ein gemeinsames Bad zu betreiben.

Ratsmitglied Mankau schlägt vor, zunächst die Angelegenheit in der Bäderkommission zu besprechen und anschließend einen Prüfauftrag zu erteilen.

Die Ratsmitglieder Wahlenberg und Lachmann sprechen sich für die Erteilung eines entsprechenden Prüfauftrags aus.

Bürgermeister Wassong sagt, es sollte ein positives Signal gesetzt werden. So könnte ein Parallelisieren der Prozesse, die auch die Gemeinde Brügglen gehe, erfolgen. Diese Vorgehensweise erleichtere den gesamten Prüfungsprozess.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt sodann die Konzeptstudie der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH zur Kenntnis und fasst mit 16 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Brügglen und Schwalmtal im Bereich des Bäderwesens zu prüfen.

Alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine Ausfertigung der von Herrn Schulte-Noelle vorgestellten Konzeptstudie. Eine weitere Ausfertigung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Schule-Noelle verlässt die Sitzung.

3) Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten 782-2014/2020

Mit Schreiben vom 20.11.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein „Business Case“ zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten zu erstellen. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen sind jedem Ratsmitglied zugegangen.

Entgegen der üblichen Beratungsfolge schlägt die Verwaltung vor, bei diesem Antrag auf einen Verweis des Rates zur anschließenden Beratung in einem Fachausschuss zu verzichten. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Verwaltung beauftragt, eine Bäderkommission einzurichten, zu der Vertreter der Fraktionen eingeladen werden. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragen dienen der Vorbereitung des ersten Termins der Bäderkommission, der für Januar 2018 vorgesehen ist. Die Verwaltung schlägt vor, dazu das von der SPD-Fraktion beantragte „Business Case“ vorzubereiten. Die Ergebnisse werden im Anschluss im Rat vorgestellt und beraten.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein „Business Case“ zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten mit den im Antrag der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen zu erstellen.

4) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten 787-2014/2020

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 21.11.2017 wurden die Ergebnisse der Ist-Analyse zum Thema Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich der Erkenntnisse des Markterkundungsverfahrens sowie des Interessenbekundungsverfahrens durch Herrn Bergeritz, Geschäftsführer der EFN Eifel-Net GmbH, vorgestellt und ausführlich erläutert.

Inzwischen liegen nun auch die kreisweiten Untersuchungsergebnisse vor, welche ebenfalls von der EFN Eifel-Net GmbH ermittelt wurden. Anhand dieser Ergebnisse sind die eigenwirtschaftlichen Ausbauplanungen der Telekommunikationsunternehmen in den nächsten 36 Monaten zu erkennen und welche unterversorgten Gebiete anschließend noch vorhanden sind. Als „unterversorgt“ gelten Haushalte, die weniger als 30 Mbit/s im Download aufweisen und die auch in den nächsten Jahren nicht mit einem Ausbau rechnen können. Für den Ausbau dieser unterversorgten Bereiche wäre die

Inanspruchnahme von Förderprogrammen möglich, wobei die Fördersumme bis maximal 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke abdeckt. Die restlichen 10 % müsste die Gemeinde aus Eigenmitteln finanzieren.

Gleichzeitig mit dem Markterkundungsverfahren hat das Büro EFN Eifel-Net ein unverbindliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt. Hierbei wurde bei den Telekommunikationsunternehmen abgefragt, ob bei einer Schließung der sogenannten Wirtschaftlichkeitslücke Interesse an dem Ausbau der unterversorgten Gebiete besteht. Für einen kreisweiten flächendeckenden Ausbau der unterversorgten Gebiete müssen nach einer Analyse der Firma EFN Eifel-Net voraussichtlich rund 40 Millionen Euro investiert werden. Für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke max. 3,7 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an einem neuen Bundesförderprogramm, das im Frühjahr 2018 vorgestellt werden soll, werden im Regelfall 90 Prozent dieser Kosten von Bund und Land getragen.

Im Haushaltsentwurf 2018 des Kreises Viersen sollen Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro sowie Erträge aus Fördermitteln in Höhe von 37 Mio. Euro veranschlagt werden. Der vorgesehene Eigenanteil ist geringer als 10 %, da die Kommunen mit Haushaltssicherung keinen Eigenanteil erbringen müssen. Der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten würde sich auf maximal 370.000,00 Euro belaufen und sollte zunächst in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 fällig werden. Möglicherweise kann nach Abstimmung mit dem Kreis Viersen sowie allen kreisangehörigen Kommunen die 10 %ige Summe der Eigenbeteiligung auch über einen Zeitraum von 7 Jahren verteilt werden.

Durch die Federführung des Kreises sind eine enge Verzahnung mit der fachlichen Koordination und eine Bündelung der Interessen des gesamten Kreisgebietes gegenüber den Fördergebern (Bund und Land) gewährleistet. Aufgrund der unterschiedlichen Eigenanteile der Kommunen ist eine Kostenerstattung der jeweiligen Kommune an den Kreis Viersen erforderlich. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Herr Böker erläutert den Sachverhalt und geht dabei insbesondere auf die Chancen und Vorteile der Gemeinde bei einer Breitbandversorgung ein.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, er halte es für fraglich, mit Steuergeldern einen so hohen Aufwand zu betreiben, um die restlichen Häuser anzubinden.

Herr Bergeritz weist darauf hin, dass das Glasfasernetz so ausgebaut werde, dass es auch Bereiche mitnehme, die jetzt noch keine Glasfaser hätten oder mit ihrem An-

schluss nur knapp über 30 Mbit liegen.

Bürgermeister Wassong spricht sich für den Beschlussvorschlag aus und begründet dies. Weiterhin sagt Bürgermeister Wassong, es biete sich nun die Möglichkeit, eine sehr gute Versorgung mit einer verhältnismäßig geringen Eigeninvestition sicherzustellen.

Die Ratsmitglieder Lachmann, Szallies und Jans sprechen sich ebenfalls für den Verwaltungsvorschlag aus.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Mankau und Niggemeyer sowie Frau Schrievers und Herr Kriegers beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

1. Einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen wird zugestimmt und der Bürgermeister ermächtigt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 10 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von maximal 370.000,00 EUR wird außerplanmäßig bereitgestellt.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Bergeritz und Herr Böker verlassen die Sitzung.

5) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 769-2014/2020

Für die Straßenreinigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 das Straßenverzeichnis für die zu reinigenden Straßen geändert. Aufgrund dieser Änderung ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Kehrmeter; hierdurch sind die Unternehmerkosten für die Kehrleistung entsprechend erhöht.

Die Kehrrichtmengen der Jahre 2015 und 2016 haben im Durchschnitt 180 t betragen, die Hochrechnung für 2017 ergibt 178 t. Für die Kalkulation 2018 wird daher von einer

Menge von 180 t (Vorjahr 190 t) ausgegangen. Hieraus ergibt sich eine Senkung beim Verwertungsentgelt.

Die Veranlagungsmeter wurden ebenfalls dem neuen Straßenreinigungsverzeichnis angepasst, hier ergibt sich eine entsprechende Erhöhung.

Für das Jahr 2017 hat die festgesetzte Gebühr je lfdm. 0,75 € betragen.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2018 beträgt 0,73 € je lfdm. Aufgrund der letzten Berechnungen der Über- und Unterdeckungen sind noch Überdeckungen von insgesamt rund 3.300,00 € auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Durch den Einsatz aus Überdeckungen in Höhe von 1.000,00 € beträgt der Gebührensatz 0,72 € je lfdm.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung 771-2014/2020

Für die Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Kosten hat sich der Unterhaltungsbeitrag an den Schwalmverband um rund 2.870,00 € erhöht. Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2018 wie im Vorjahr nicht an.

Bei den Fremdkosten waren im Vorjahr die Kosten für die Aufbereitung der vorhandenen Datenbank der Verwaltung auf die neuen Berechnungsgrundlagen angesetzt. Die geänderte Datenbank liegt der Verwaltung nunmehr seit Mitte Oktober vor.

Diese Daten können nach Einarbeitung der letzten vorliegenden Änderungen dem Rechenzentrum übergeben werden, welches dann die erforderliche Programmierung für die Übernahme in das Veranlagungsprogramm des Steueramtes vornehmen muss. Die

Kosten hierfür betragen voraussichtlich rund 2.000,00 €, da es sich um einen Sonderauftrag handelt.

Die Verwaltungskosten haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert, da nur noch die Aufwendungen für die laufende Bearbeitung anfallen.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 14. November 2017 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. In der Vorjahreskalkulation konnten die befestigten und unbefestigten Flächen der Wirtschaftswege und der Straßen ohne Ableitung nur sorgfältig geschätzt werden. Diese Flächen wurden inzwischen erfasst. Nach Vorliegen dieser Flächen ergeben sich im Verhältnis zum Vorjahr größere versiegelte und geringere unversiegelte Flächen, was eine minimale Verringerung bei den Gebühren für die versiegelten Flächen nach sich zieht.

Der umzulegende Aufwand beträgt insgesamt 166.956,38 €.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel, sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

- 1) für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 150.260,74 €
- 2) für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 16.695,64 €.

Diese Kosten sind auf die Flächen nach Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen. Als Verteilungsflächen wurden für die versiegelten Flächen 3.997.355 m² und für die unversiegelten Flächen 43.038.154 m² ermittelt.

Die Gebühren betragen hiernach

1. für die versiegelten Flächen 0,0376 € je m² (Vorjahr 0,0379 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0004 € je m² (Vorjahr 0,0004 €).

Frau Schrievers beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Wahlenberg.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung ist als Anlage beigefügt.

7) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 772-2014/2020

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2017 gestiegen; insofern erhöhen sich die Unternehmerkosten entsprechend. Die Kosten beim Änderungsdienst sind gesunken.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr und Bündelabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen, so dass sich hier ebenfalls geringere Kosten ergeben.

Beim Aufwand für die Entsorgungskosten, die an den Kreis Viersen zu zahlen sind, ergeben sich deutliche Kostensenkungen. Der Kreis Viersen hat bereits im Jahr 2017 die Sätze für die Entsorgungsgebühren gesenkt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation für 2017 lagen diese Informationen jedoch noch nicht vor. Für das Jahr 2018 wird für die Abfuhr von Restmüll und Altholz nochmals eine leichte Senkung der Gebührensätze des Kreises erwartet. Im Vergleich zur Kalkulation 2017 ergeben sich hieraus Kostensenkungen bei den Entsorgungskosten von rund 60.000,00 €.

Im Bereich der Personalkosten konnten die Kosten der Sachbearbeiterin im Abfallbereich herabgesetzt werden. Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes für die Leerung von Abfallbehältern können ebenfalls geringere Kosten angesetzt werden.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um rund 89.500,00 € gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2018 nach Auskunft des Kreises Viersen voraussichtlich 55,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen. Es wird für 2018 von einem Durchschnittswert von 73,00 €/t ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 128,00 €/t (Vorjahr 70,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Aufgrund der Sammelergebnisse und der gestiegenen Anzahl der

Container ist in 2018 von einer höheren Erstattung auszugehen.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen.

Ohne den Einsatz aus Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich aufgrund der gesunkenen Kosten ein Gebührensatz in Höhe von 73,13 €.

Aus Vorjahren sind noch Überdeckungen in Höhe von insgesamt rund 69.600,00 € auszugleichen. Hiervon ist zwingend im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 1.955,88 € in die Kalkulation einzusetzen, da dieser Betrag noch aus Überdeckungen aus dem Jahr 2014 stammt. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen. Um einen glatten Gebührensatz zu erhalten, wird ein Betrag in Höhe von 2.150,00 € eingesetzt, so dass sich für das Jahr 2018 ein Gebührensatz von **73,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert** ergibt. In 2017 hat der Gebührensatz unter Einsatz einer Zuführung von 57.900,00 € aus der Überdeckung 79,70 € betragen.

Der verbleibende Betrag aus den Überdeckungen soll in den kommenden Jahren eingesetzt werden, um mögliche Mehrkosten oder Mindereinnahmen (z.B. aus den kalkulierten Papiererstattungen) aufzufangen.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Senkung der Entsorgungskosten ist ab 2018 der bisherige Gebührenabschlag von 30,00 € auf **25,00 €** zu senken. Dies entspricht einem Abschlag von 29,7 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde sich rechnerisch auf 3,52 € erhöhen. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses möglich ist, kann eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht erstellt werden. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2018 weiter beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 54,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Da für das Jahr 2018 aufgrund der voraussichtlich höheren Entsorgungskosten sowie des gestiegenen Euwid-Preises die Papiererstattungen deutlich steigen werden, kann seit 2012 erstmals wieder die Blaue Tonne als Zusatzbehälter kostenfrei zu Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird auch der gewerblichen Sammlung von Papier entgegengewirkt.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden mit 58,50 € für den 120 l – Behälter (Vorjahr 61,00 €) und mit 89,50 € für den 240 l – Behälter (Vorjahr 94,50 €) berechnet.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 773-2014/2020

Für das Jahr 2018 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2018 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 6.000,00 € gesenkt. Hierin sind die laufenden Kosten enthalten; außerdem wurden Kostenansätze berücksichtigt, die 2018 im Zusammenhang mit neuen Bestattungsformen entstehen können. Wegeinstandsetzungen sind für das kommende Jahr nicht vorgesehen.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten konnten die Kosten im Vergleich zum Vorjahr wieder gesenkt werden, da die Arbeiten der Mitarbeiter für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Neuausschreibung der Verträge abgeschlossen sind. Es mussten jedoch 15.000,00 € eingesetzt werden, die als Fremdkosten für die notwendige Durchführung der Ausschreibung anfallen. Die Ausschreibung der Leistungen für Friedhofsunterhaltung aller Friedhöfe wird im kommenden Jahr erfolgen. Die Verträge sollen zum 01.01.2019 wirksam werden.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von

191.011,61 € (Vorjahr 182.282,14 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 171.910,45 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2018 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird wie im Vorjahr, von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Hierbei wurde die Einführung der neuen Bestattungsform „pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe“ insoweit berücksichtigt, als dass 2 Fälle angesetzt worden sind, die die Anzahl der Urnenwahlgräber entsprechend verringert. Für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe wurden die voraussichtlich anfallenden Kosten je Grab für die Pflege, sowie die Stele mit Namensplatte kalkuliert. Diese Kosten (Teilgebühr II) betragen 400,00 €.

Aus Vorjahren sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 44.400,00 € auszugleichen. Hiervon stammen noch 32.637,02 € aus dem Jahr 2014. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW, wonach Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen sind, in voller Höhe in die Kalkulation 2018 eingesetzt werden. Dieser Rücklagenbetrag wurde in der Weise eingesetzt, dass die Gebühren für Bestattungen, Nutzung des Trauerraumes und Zellennutzung gehalten werden können. Für die Grabnutzungsgebühren ist danach ein Betrag in Höhe von 30.007,02 € zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich im kommenden Jahr eine leichte Gebührenerkung bei den Grabnutzungsgebühren.

Der verbleibende Betrag aus Überdeckungen 2015 und 2016 von insgesamt rund 11.800,00 € soll in den nächsten Kalkulationen eingesetzt werden.

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.208,00 €	1.237,00 €	- 29,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.605,00 €	1.628,00 €	- 23,00 €
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €	1.788,00 €	- 23,00 €
Wahlgrabstätte	2.059,00 €	2.075,00 €	- 16,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.218,00 €	2.231,00 €	- 13,00 €
Urnenwahlgrabstätte	1.148,00 €	1.178,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.228,00 €	1.258,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	1.548,00 €	Neue Bestattungsform	
Anonyme Urnengrabstätte	1.013,00 €	1.046,00 €	- 33,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte	69,00 €	69,00 €	0,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	74,00 €	74,00 €	0,00 €
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	46,00 €	47,00 €	- 1,00 €

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass – auch vor dem Hintergrund der Einführung von weiteren neuen Bestattungsformen, die ab dem Jahr 2019 vorgesehen sind (Kolumbarien etc.) – der bisherige Verteilungsmaßstab künftig nicht mehr beibehalten kann. Nach der derzeitigen Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor „Zeit“ der Faktor „Wahl und Gestaltung“ zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind neben der Fläche (die auch bisher einbezogen wird) auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem System neu erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuaufstellung der Kalkulation werden dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten überprüft, die seit 2013 beibehalten worden sind.

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls wieder von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist wiederum eine leichte Erhöhung zu verzeichnen. Es sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.881,73 € anzusetzen (Vorjahr 28.654,59 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsge-

bühren ein Betrag in Höhe von 580,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00 €	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00 €	401,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes (ehem. Bezeichnung „Trauerhalle“)

In der neuen Friedhofssatzung wurden redaktionelle Änderungen der Bezeichnungen für die einzelnen Teile der Friedhofshallen vorgenommen. Diese Bezeichnungen werden auch in die Gebührensatzung entsprechend übernommen.

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Für die Nutzung der Trauerräume ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Insgesamt entstehen für die Trauerräume Kosten in Höhe von 11.561,68 € (Vorjahr 12.493,85 €).

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 199,00 €. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 100,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Auch im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Im Bereich der Zellennutzung ist jedoch ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, der zu berücksichtigen ist. Dadurch reduzieren sich die Kosten für den Fremdunternehmer. Insgesamt sind Kosten von 7.360,16 € (Vorjahr 8.878,90 € €) anzusetzen.

Aufgrund der geringeren Fallzahlen betragen die Gebühren 160,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 80,00 € für die Aufbewahrung einer Urne. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.950,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €	Keine Änderung
Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen bleiben mit 26,00 € gleich.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018

770-2014/2020

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt (u.a. Kanalleitungen im Neubaugebiet NIE – 63 Oberkrüchtener Weg, neue Messeinrichtungen und der neue PKW der Kläranlage). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 22.600,00 € gestiegen. Die Kosten der Verzinsung sind um rund 4.000,00 € gestiegen.

Die laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung werden im kommenden Jahr in gleicher Höhe angesetzt, wie im Vorjahr.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich gegenüber dem Jahr 2017 um rund 9.700,00 € erhöht. Eine Kostenerhöhung ist auch im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz zu verzeichnen; dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 38.600,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2016 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Aus Überdeckungen aus Vorjahren sind noch insgesamt rund 424.000,00 € aufzulösen. Hiervon sollen in 2018 im Bereich „Kanal“ insgesamt 176.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden. Die restlichen Beträge sollen in den kommenden Jahren eingesetzt werden.

Ohne Berücksichtigung eines Betrages aus Überdeckungen würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,83 € je m³ (Vorjahr 2,82 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus den Überdeckungen beträgt der Gebührensatz wie bisher **2,68 € je m³**.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,93 € je m² (Vorjahr 0,92 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie bisher **0,86 € je m²**.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch über-

wiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Die Kosten für die Abfahren sind gestiegen, da der bisherige Vertrag mit dem Unternehmer ausgelaufen ist. Die neuen Entgelte für die Abfahren sind höher als bisher.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 25,34 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,27 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von insgesamt 1.177,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 387,00 €); damit kann der bisherige Gebührensatz von 17,45 €/m³ beibehalten werden.

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 19,60 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 15,11 €/m³). Auch hier kann durch den Einsatz eines Anteils aus der Rücklage in Höhe von 9.475,00 € (Vorjahr 2.550,00 €) der bisherige Gebührensatz von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Ratsmitglied Wahlenberg bittet, das in der Zusammenstellung der Sachkonten abgebildete Infrastrukturvermögen in einer Sitzung des Bauausschusses näher zu erläutern.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

10) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß 784-2014/2020 § 9 Abs. 2 GemHVO NRW

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Haushaltsplan enthalten. Sie wird sowohl im Ergebnis- und Finanzplan als auch in jedem produktorientierten Teilplan abgebildet.

Nach § 9 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist im Falle einer Haushaltsplanung für 2 Jahre dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die dem 2. Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre – also die Haushaltsjahre 2019 – 2021 - vorzulegen.

Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 nicht verändert wird. Die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2019 ff. bleiben somit den künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten.

In den vorliegenden Übersichten der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung 2019 – 2021 sind die aktuell zu erwartenden wesentlichen Veränderungen – basierend auf einer Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2018 – eingeflossen. Hauptsächlich sind Anpassungen bei den Steuern, innerhalb der Positionen des Finanzausgleichs und bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen worden.

Aktuell bleibt die Gewerbesteuer (Ergebnis 2016: 3.296.837,84 €) mit einem zu erwartenden Ergebnis von 2.856.971,17 € nahezu **650 T€** unter dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.500.000,00 €. Diese negative Entwicklung wirkt sich somit im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung durch große Ertragseinbußen - beginnend in **2019** mit rd. **-0,5 Mio. €** - aus!

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sind jedoch bei allen Zuweisungen beachtliche Zuwächse zu erwarten, sodass in allen Jahren sogar mit insgesamt höheren ordentlichen Erträgen gerechnet werden kann.

Bei den Aufwendungen bleibt lediglich die durchaus positiv zu bewertende Entwicklung des **Kreisumlagehebesatzes** zu erwähnen. So kann hier für das Jahr 2018 mit einer **Senkung** von voraussichtlich **2,86 %-Punkten** gerechnet werden. Diese Senkung bedeutet unter Einbeziehung der höheren Umlagegrundlage – also durch den sogenannten „Mitnahmeeffekt“ – eine Einsparung in Höhe von rd. 140 T€ gegenüber dem Ansatz 2018. Gleichzeitig steigt jedoch der Umlagesatz für die Mehrbelastung „Jugendamt“ um weitere 0,9 %-Punkte. Gegenüber der Veranschlagung fehlen hier rd. 350 T€, sodass trotz der Senkung der allgemeinen Kreisumlage insgesamt in 2018 dennoch **210 T€ mehr** an den **Kreis** zu zahlen sind! Diese neuen Erkenntnisse sind unter Anwendung der Orientierungsdaten für die Folgejahre hochgerechnet worden.

Insgesamt verbessern sich die zu erwartenden Jahresergebnisse 2019 - 2021 gegenüber den bisherigen Planungen um bis zu 90 T€. Diese Änderungen innerhalb der Ergebnisplanung sind auch bei der korrespondierenden Finanzplanung aufgenommen worden.

Des Weiteren entwickeln sich nach den aktuellen Informationen im Planungszeitraum die investiven Zuweisungen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale) entsprechend positiv, sodass diese Beträge in Zeile 18 aktualisiert worden sind. Aufgrund des noch zu beschließenden Brandschutzbedarfsplans schlagen sich die hieraus resultierenden Neubeschaffungen von Fahrzeugen für die freiwillige Feuerwehr, die mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,6 Mio. € um 760 T€ über den bisherigen Festsetzungen liegen, deutlich nieder.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich alle anderen Veränderungen und Verschiebungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgets ausgleichen. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen wird sich der Bestand an liquiden Mittel am Ende des Planungszeitraums per Saldo nur unwesentlich (um 61.633 €) verringern.

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO liegt dieser Fortschreibung auch der letzte beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH bei.

Kämmerin Schrievers erläutert den Sachverhalt.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

11) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018

783-2014/2020

Die bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beinhaltet in § 6 auch die Festsetzung der Steuerhebesätze.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 kann von einer beachtlichen Verbesserung bei den Schlüsselzuweisungen ausgegangen werden, die jedoch trotz Senkung der allgemeinen Kreisumlage um 2,86 %-Punkte einen Mehraufwand bei den Gesamtzahlungen an den Kreis nach sich zieht. Dennoch kann mit diesen Verbesserungen aus dem Finanzausgleich der Rückgang der Gewerbesteuer kompensiert werden, sodass sich das prognostizierte Ergebnis nur geringfügig

gig verändern wird. (siehe hierzu auch „Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung“) Aus diesen Gründen kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann.

Im Einzelnen sieht der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2017 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2018	Gemeinde Niederkrüchten seit 2015
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B 450 v. H.	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbsteuer	417 v. H.	420 v. H.

Da bereits eine satzungsrechtliche Regelung besteht, ist kein erneuter Beschluss für die Beibehaltung der Steuerhebesätze erforderlich.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Informationen zu den Steuerhebesätzen mit der Prognose für das Haushaltsjahr 2018 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

12) Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt 786-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11. September 2017 die Verwaltung beauftragt, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Einrichtung von zwei Behindertenstellplätzen vor dem Haus Nr. 18 in Niederkrüchten-Elmpt zu stellen.

Der seinerzeit beschlossene Ausbauplan sah vor dem Haus Poststraße 18 eine Fläche für drei PKW-Stellplätze vor, von denen zwei als Behindertenstellplätze ausgewiesen werden sollten. Das Amt für Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Viersen hat nun mitgeteilt, dass bei dem vorgesehenen Ausbau der Poststraße lediglich ein Behindertenstellplatz vor dem Haus Poststraße 18 genehmigt würde und zwar der östliche

Stellplatz. Sofern vor dem Haus Poststraße 18 zwei Behindertenstellplätze eingerichtet werden sollen, wäre dies nur unter Wegfall des dritten Stellplatzes möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat darüber zu beraten, ob der Ausbau der Poststraße vor dem Haus Nummer 18 in Niederkrüchten-Elmpt zwei Behindertenstellplätze oder einen Behindertenstellplatz mit zwei weiteren Stellplätzen beinhalten soll.

Um den weiteren zügigen Ausbau der Poststraße nicht zu gefährden, hat die Verwaltung die Angelegenheit in den Haupt- und Finanzausschuss gegeben, da die nächste Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss erst im Kalenderjahr 2018 stattfindet.

Herr Derix stellt die bisherigen Planvarianten vor.

Ratsmitglied Mankau sagt, es seien ausreichend fußläufig zu erreichende Parkplätze vorhanden, so dass vor dem Haus Poststraße 18 zwei Behindertenparkplätze eingerichtet werden sollten.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dass der Ausbau der Poststraße vor dem Haus Nr. 18 in Niederkrüchten-Elmpt zwei Behindertenparkplätze beinhalten soll.

13) Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Wassong teilt mit, dass am 4. Dezember 2017 ein Gespräch betreffend Unterbringung des Jugendrotkreuz stattgefunden habe. Hierbei sei eine Lösung gefunden worden, dass das Jugendrotkreuz zunächst den angebotenen Raum im Mehrzweckgebäude Am Kamp 23 nutzen werde. Der Raum werde dem Jugendrotkreuz kostenfrei seitens der Gemeinde überlassen.
2. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass das Bethanien Kinderdorf Schwalmtal in Zusammenarbeit mit der Bauunternehmung Roemer aus Schwalmtal auf der Mittelstraße (ehemals Haus Botz) in Niederkrüchten eine neue Wohngruppe einrichten werde. Die unmittelbaren Nachbarn seien seitens des Bethanien Kinderdorfs bereits informiert worden.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

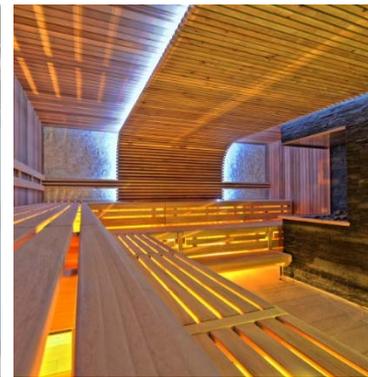
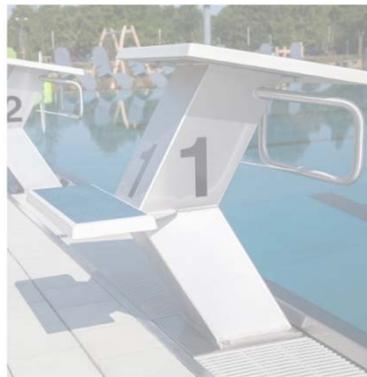
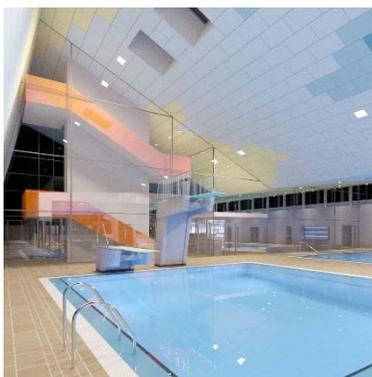
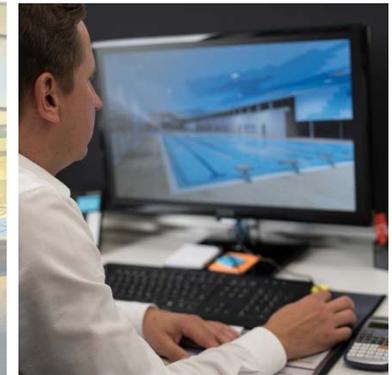
1. Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2018
2. Konzeptstudie der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH zum Neubau eines Kombibades
3. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen
4. Entwurf der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
5. Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung
6. Entwurf der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
7. Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

gez. Wassong
Bürgermeister

gez.



Projektmanagement
Projektsteuerung
Projektleitung
Projektentwicklung
Bedarfsplanung



Neubau eines Hallenbades in Niederkrüchten

Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades

- ❖ Kurzvorstellung *CONSTRATA*
- ❖ Grundlagen
- ❖ Maßnahmenempfehlungen
- ❖ Handlungsoptionen (Raumprogramm)
- ❖ Kostenrahmen
- ❖ Beispielprojekte
- ❖ Exkurs: TU-Verfahren





KURZVORSTELLUNG *CONSTRATA*

CONSTRATA

Ingenieur-Gesellschaft mbH

Oberntorwall 16-18
D-33602 Bielefeld

Telefon 0521 40075-0
Telefax 0521 40075-10

Email info@constrata.de
Internet www.constrata.de

Friedhof 4, Ecke Reinoldistraße 1
D-44135 Dortmund

Telefon 0231 330091-79
Telefax 0231 330091-74



PROJEKTMANAGEMENT

PROJEKTSTEUERUNG

PROJEKTLEITUNG

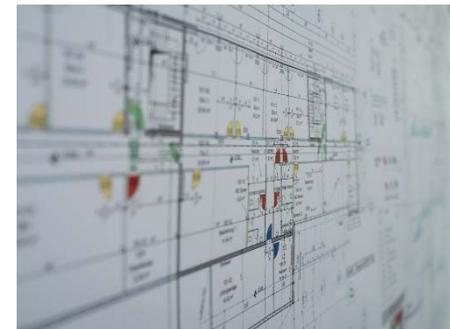
PROJEKTENTWICKLUNG

BEDARFSPLANUNG



CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH
Über 25 Jahre Sicherheit in allen Leistungsphasen

- ❖ 1988 als unabhängige Ingenieurgesellschaft gegründet
- ❖ Ausschließlich in der Projektsteuerung für anspruchsvolle, komplexe Bauvorhaben tätig
- ❖ Über 70 realisierte Bäderprojekte mit einem Investitionsvolumen von rund 800 Mio. €
- ❖ Schwerpunkt im Bäderbau
- ❖ 18 fest angestellte Mitarbeiter an den Standorten Bielefeld und Dortmund
- ❖ Deutschlandweit tätig



Jens-Wilhelm Brand

Beruf: Dipl.-Ing. Bauingenieur,
Beratender Ingenieur

Geboren: 1964

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Sprachen: Deutsch / Englisch

Derzeitige Position: Geschäftsführer

Berufsausbildung: Bauingenieurwesen TU München,
Abschlussprüfung 1993

Haupttätigkeiten: Projektmanagement, Projektsteuerung, Projektorganisation,
Kosten- und Terminplanung im Hoch- und Anlagenbau,
Vertragswesen, Vergabeverhandlungen



Berufserfahrung

1997 bis heute **CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH**

Projekte u.a. Neubau Hallenbad, Stadtwerke Penzberg
Neubau Hallenbad, Stadt Schwabmünchen
Neubau Sportcampus Riemerling, Gemeinde Hohenbrunn
Neubau Erholungspark „Badylon“, Stadt Freilassing
Generalsanierung Laguna Badeland, Weil am Rhein

Lienhard Schulte-Noelle

Beruf: Dipl.-Ing. Bauingenieur,
Beratender Ingenieur

Geboren: 1971

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Sprachen: Deutsch / Englisch

Derzeitige Position: Geschäftsführer

Berufsausbildung: TU München, Bauingenieurwesen

Haupttätigkeiten: Projektmanagement, Projektsteuerung, Projektorganisation,
Kosten- und Terminplanung im Hoch- und Anlagenbau,
Vertragswesen, Vergabeverhandlungen



Berufserfahrung

2009 bis heute **CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH**

Projekte u.a.

- Rheinbad 50 Düsseldorf
- Allwetterbad Grünstadt
- Radiopharmazie Bad Berka
- Stadthalle Troisdorf
- ENNI Sportpark Rheinkamp
- Zukunftsmeile 1, Paderborn
- Eis- und Schwimmanlage Lentpark Köln

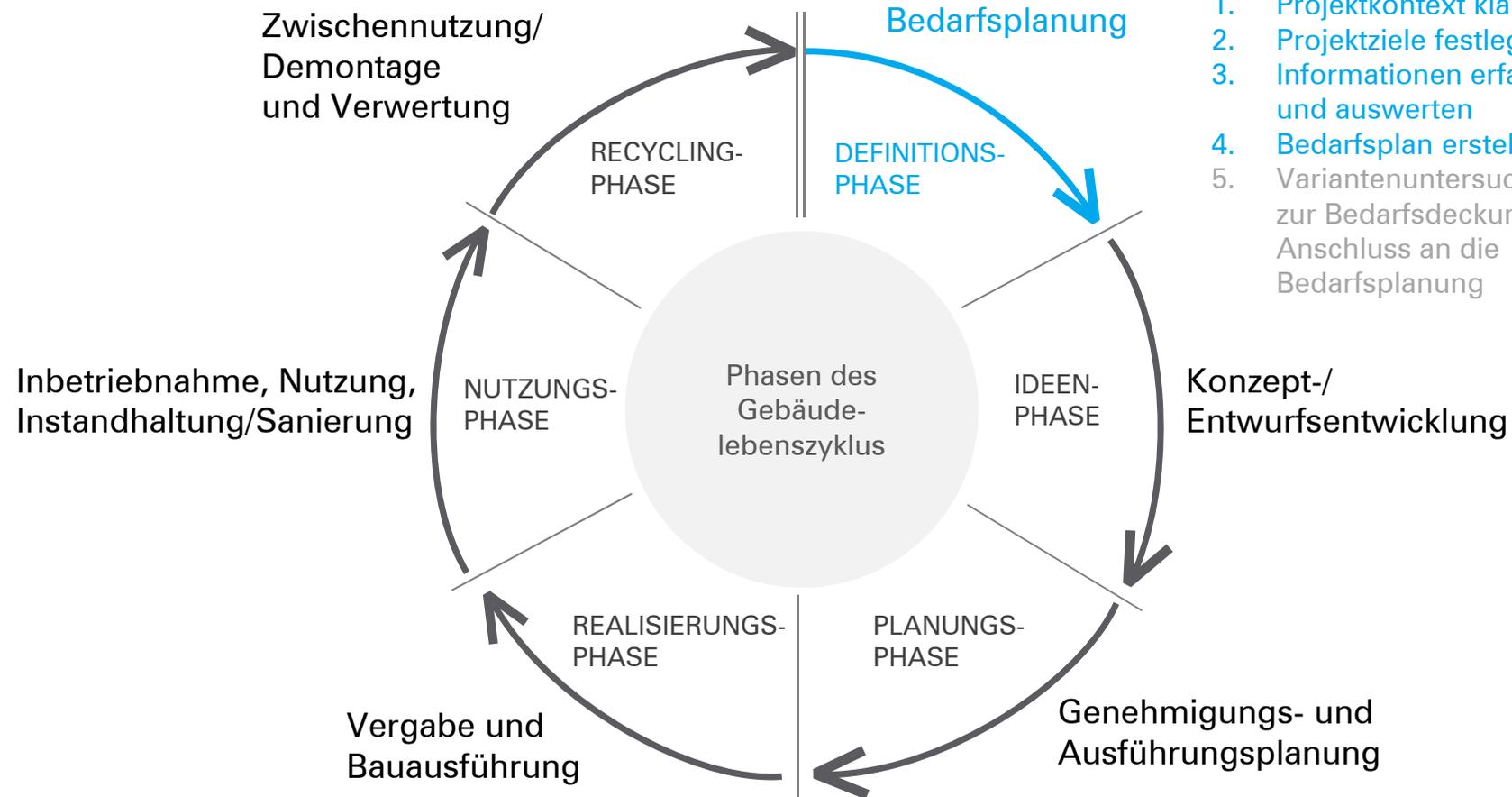


Leer (Ostfriesland)
Neustadt a. Rbge.
Langenhagen
Braunschweig
Salzgitter
Bielefeld
Gütersloh
Paderborn
Kleve
Werne
Düsseldorf
Mönchengladbach
Grevenbroich
Stadtallendorf
Geilenkirchen

Aschaffenburg
Grünstadt
Pforzheim
Rust
Hohenbrunn
Freilassing
Penzberg
Lindau

**Zusammenarbeit
mit derzeit 23
verschiedenen
Architektur- und
Ingenieurbüros!**

GRUNDLAGEN



Vier Teilschritte

1. Projektkontext klären
2. Projektziele festlegen
3. Informationen erfassen und auswerten
4. **Bedarfsplan erstellen**
5. Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung im Anschluss an die Bedarfsplanung

DIN 18205 Bedarfsplanung im Bauwesen

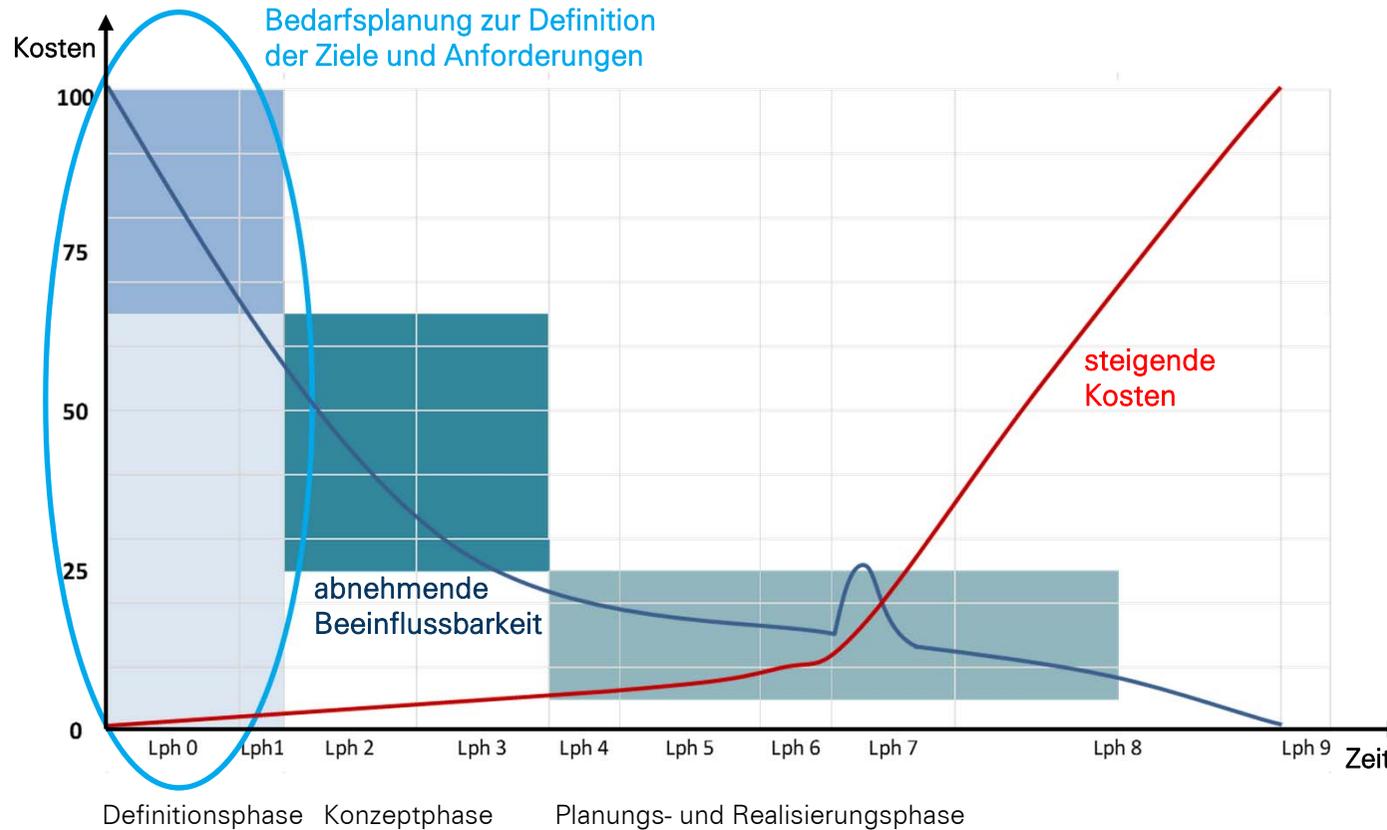
- Ermittlung der Ziele, Bedürfnisse und Anforderungen von Bauherren und Nutzern in der Frühphase des Planungsprozesses
- Liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn
- Ist nicht durch die Grundlagenermittlung der Planer abgedeckt
- Besondere Leistung nach HOAI und AHO
- Norm ist auf kein bestimmtes Verfahren festgelegt
- **Checklisten** dienen als unterstützendes Element
 - Checkliste 1 - Projektkontext klären
 - Checkliste 2 - Projektziele festlegen
 - Checkliste 3 - Informationen erfassen und auswerten
 - Checkliste 4 - Bedarfsplan erstellen
 - Checkliste 5 - Bedarfsdeckung untersuchen und festlegen

Checkliste 3 – Informationen erfassen und auswerten (Auszug)

Nr.	Kriterium	Bemerkungen und Beispiele
1	Fakten sammeln und analysieren	
1.1	Struktur/Organisation	Definition des Gegenstands der Bedarfsplanung bzw. Abgrenzung und Festlegung der Funktionseinheiten u. a. anhand einer Organisationsinventur (Organigramm bzw. Organisationsbescheid, Geschäftsverteilungsplan, Kostenstellen o. ä.)
1.2	Räumliche Situation	Unterbringungssituation und Flächenbestand der Funktionseinheiten erheben, aufbereiten (u. a. Lageplan, Grundrisse) und nach Nutzungen kategorisieren
2	Qualitative Bedarfsangaben aufnehmen und analysieren	
2.1	Prozesse und Arbeitsweisen	Erhebung der Prozesse bzw. Arbeitsweisen und deren Einfluss auf den Bedarf durch z. B. Analyse des Internetauftritts, Interviews, Begehungen vorhandener Gebäude, ggf. Beobachtungen in existierenden Einrichtungen
2.2	Funktionale Beziehungen	Darstellung der funktionalen Bezüge innerhalb oder zwischen Funktionseinheiten, ermittelt aus den Anforderungen an Schnittstellen und Zusammenarbeit, Informations- und Kommunikationsbeziehungen
2.3	Spezifische Bedarfsanforderungen	Erfassen besonderer Anforderungen des Nutzers für die Funktionseinheit insgesamt oder für einzelne Nutzungen, Raumgruppen/Raumtypen; soweit dies zur Beurteilung der Bedarfsdeckung notwendig ist, z. B. Erschließung und Orientierung Lage, Zugänglichkeit u. Sicherheit nutzungsspezifische Anlagen, Ausstattung (Raumkonditionen, Geschosshöhen, Nutzlasten, Schallschutz)
3	Quantitative Bedarfsangaben erfassen und analysieren	
3.1	Nutzeinheiten	Erfassung der Anzahl der Nutzeinheiten in den einzelnen Funktionseinheiten
3.2	Flächenkennwerte	Flächenkennwerte für die Nutzeinheiten festlegen oder entwickeln bzw. ableiten, z. B. aus BKI (Baukosteninformationszentrum deutscher Architektenkammern), Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) und des Landes (RLBau) und andere Richtlinien, Benchmarks, ggf. Vergleichsobjekte auswerten

Quelle: DIN 18205:2016-11, S. 14

Potential der Bedarfsplanung zur Beeinflussung der Kosten



Wirtschaftlichkeit

- Beeinflussbarkeit der Kosten sinkt mit dem Fortschritt des Projekts
- Einfluss auf die Kosten zu Beginn am größten
- Entscheidungen der frühen Phase stellen Weichen für das gesamte Projekt

Nachhaltigkeit

- Bedarfsplanung als Kriterium der DGNB Zertifizierung für die Prozessqualität (Kriteriengruppe „Qualität der Planung“, PRO1.1 Projektvorbereitung und Planung)
- Bedarfsplanung hat einen erheblichen Einfluss auf den **Projekterfolg** und die **Qualität des Gebäudes**

- **Gesellschaftlicher Stellenwert von Bädern**
- **Besondere Nutzungsanforderungen**
 - organisierte Nutzung (Schulen, Vereinssport)
 - nicht organisierte öffentliche Nutzung (Freizeit)
- **Vielzahl an Einflussgrößen auf den Bedarf**
 - Besucheraufkommen, Nutzergruppen,
 - konkurrierende Freizeitangebote, Lage etc.
- **Ermittlung des Bedarfs im Umkleide- und Sanitärbereich zur Vermeidung von Überkapazitäten**
- **Barriere- und diskriminierungsfreie Nutzung**
- **Hygieneanforderungen**
- **Bedarf und Anspruch an Gebäudetechnik**
- **Hohe energetische Anforderungen**

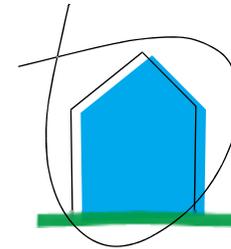


Abb.: 4a Architekten



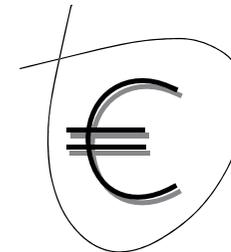
Projekterfassung

- Stammdaten
- Projektziele
- Zweck und Umfang des Projekts
- Projektbeteiligte
- Weitere Einflussgruppen



Finanzieller und zeitlicher Rahmen

- Finanzierung
- Budgets
- Kosten
- Terminplan



Partizipation

- Nutzerbeteiligung
- Öffentlichkeitbeteiligung



Grundstück und Umgebung

- Zugang
- Stellplätze
- Befestigte Wege
- Becken-/Freiflächenbereich
- Erweiterungsmöglichkeiten

Das Gebäude als Ganzes

- Barrierefreiheit
- Betriebskonzept
- Gesamtwasserfläche

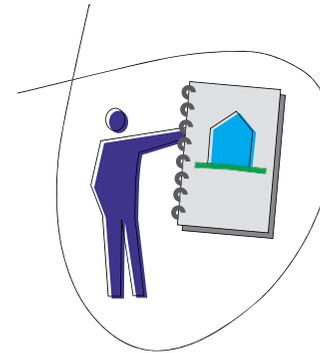
Raumkonzept

- Beckenarten und -größen
- Ausgestaltung der Beckenlandschaft
- Nebenraumprogramm
- Zusatzangebote (z. B. Sauna, Gastronomie)



...ist ein eindeutiges und verbindliches Dokument für alle weiteren Projektstufen, welches

- die Definition der **Ziele und Rahmenbedingungen**,
- die **qualitativen Anforderungen** an Räume und Flächen,
- die **funktionalen Abhängigkeiten** und
- den **Flächenbedarf***



beinhaltet.

Im Entwurf wird eine bauliche Lösung für die formulierten Anforderungen entwickelt.

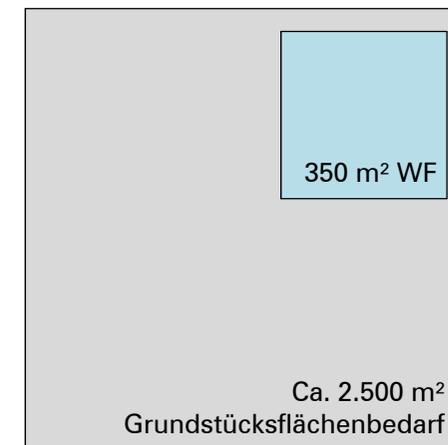


MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN

Empfehlungen gemäß KOK-Richtlinien für den Bäderbau

Flächenbedarf

- Faustregel für Hallenbäder:
**6 bis 8 m² Grundstücksfläche je Quadratmeter
Gesamtwasserfläche**
- Für zusätzliche **Freiluftflächen** (Terrassen, Liegewiesen)
Zuschlag von 10 bis 20 % der ermittelten Grundstücksfläche
- Zusätzlichen Flächenbedarf für **Infrastruktur** (Zufahrt,
Parkplätze, Anlieferung etc.) einplanen



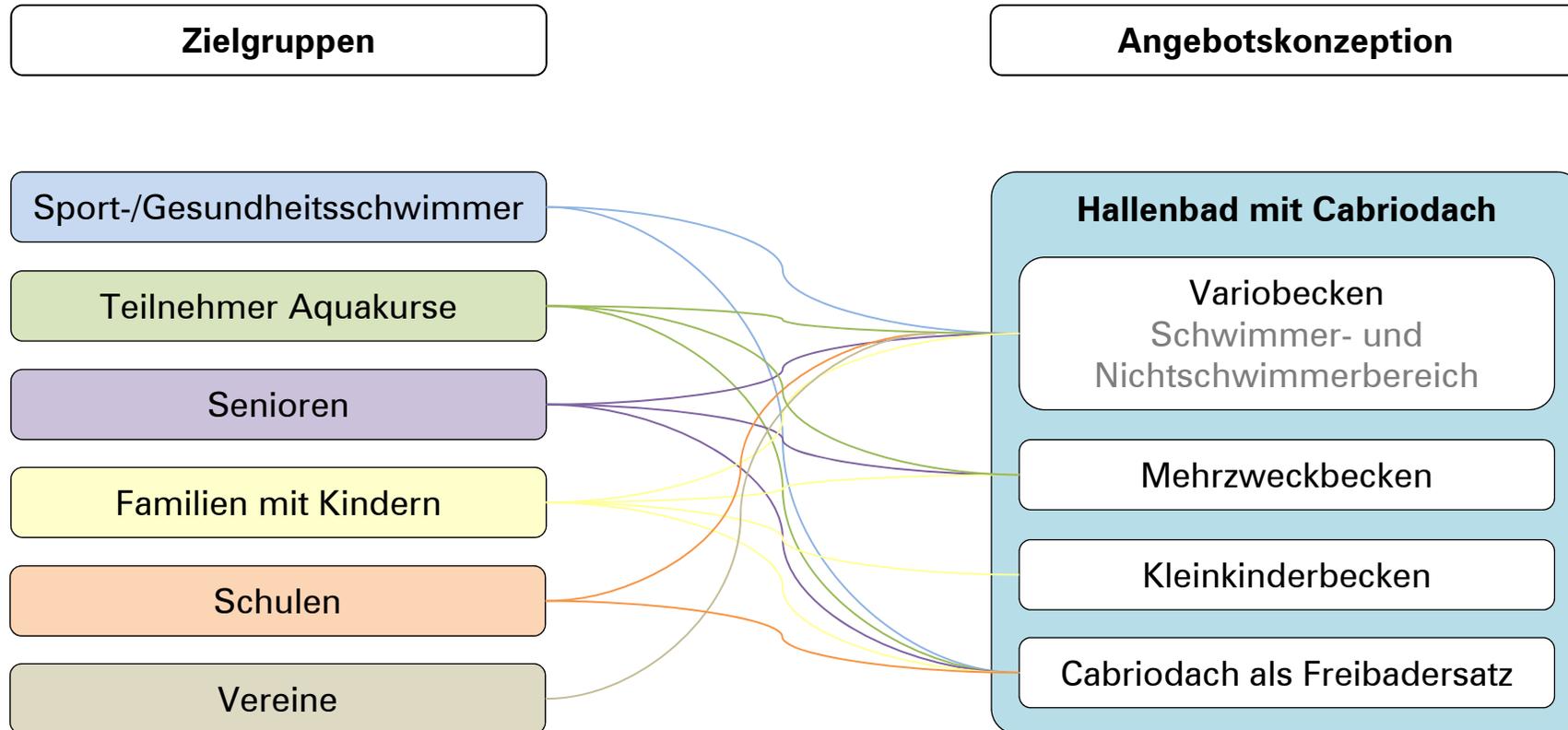
Erreichbarkeit (Makro-/Mikrostandort)

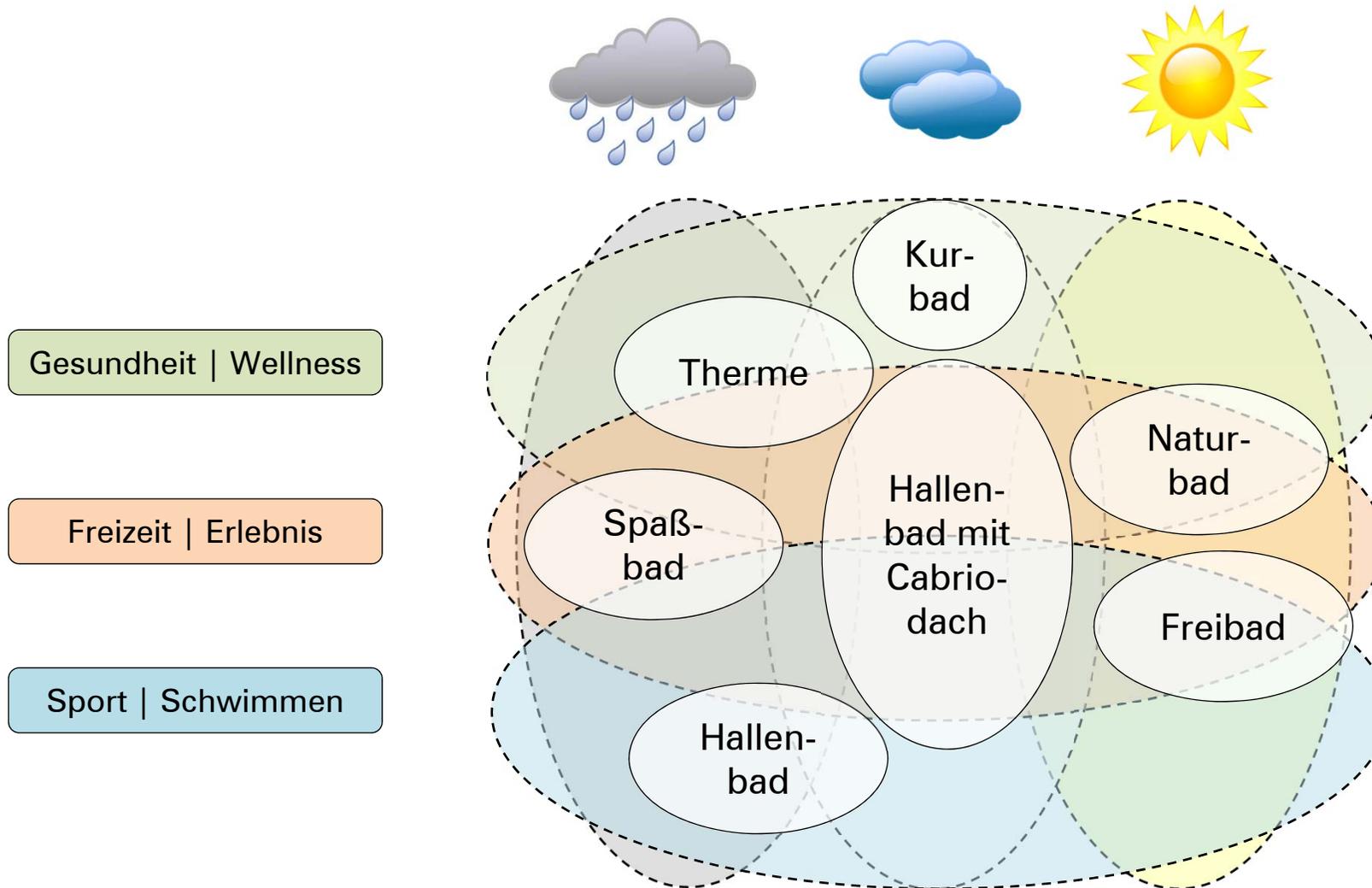
Folgende Faktoren sind zu berücksichtigen:

- Versorgung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln
- Erreichbarkeit für Radfahrer und Fußgänger
- Anfahrtsstraßen und Wegeführung
- Parkplatzsituation (Kapazität, Lage, Kosten)
- Zusammenlegung nach Möglichkeit mit anderen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen
- Positive Beeinflussung von Ausnutzungsfaktor und Wirtschaftlichkeit durch entsprechende städtebauliche Einordnung
- Freiraumbezug
- Beachtung störender Einflüsse der Umgebung auf das Bad

Erschließung

- Prüfung des Baugrundes (Tragfähigkeit, Bodenbeschaffenheit, Altlasten etc.); ggf. Durchführung eines Bodengutachtens
- Berücksichtigung der Auflagen von Genehmigungsbehörden
- Beachtung von Umweltschutzmaßnahmen/gesetzlichen Verordnungen
- Ggf. Prüfungen auf Eignung und Wirtschaftlichkeit (Ver- und Entsorgung)
- Bei Bedarf entsprechende Expertisen hinzuziehen





RAUMPROGRAMM

Raumprogramm (in Anlehnung an KOK-Richtlinien)

Hallenbad

- Vario-Sportbecken mit Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich (25 x 10 m = 4 Bahnen)
- Mehrzweckbecken mit Wassergewöhnungstreppe und diversen Wasserattraktionen
- Beckenumgangsflächen mit Wärmebänken und Aufenthaltsbereichen
- Cabriodach als Freibadersatz

Optionen

- Kleinkinderbereich
- Textilsauna
- Röhrenrutsche



Cabriodach (Stadtbad Okeraue Wolfenbüttel)

Umkleide- und Duschbereiche

- 4 Sammelumkleiden, Umkleidekojen mit Familienumkleiden
- Stiefelgang und Frisierbereich mit Tageslichteinfall

Nebenraumprogramm

- Personalbesetzter Kassenbereich mit Backoffice
- Warte- und Bistrobereich im Eingangsbereich
- Personaltrakt mit großzügigem Aufenthaltsbereich
- Geräteraum (Vario-Sportbecken zugeordnet)

Sonstiges

- Barrierefreies Hallenbad
- Terrassenanlage entlang der Glasfassade



MACHBARKEITSSTUDIE

LAGEPLAN



VARIANTE 1 – MINIMALVARIANTE HALLENBAD



Vario-Sportbecken

- 25 x 10 m (4 Bahnen)
- 250 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 1,35 - 2,00 m

Mehrzweckbecken

- Ca. 150 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 0,60 - 1,35 m
- Wassergewöhnungstreppe
- Diverse Wasserattraktionen



VARIANTE 2 – OPTION KLEINKINDERBEREICH



Vario-Sportbecken

- 25 x 10 m (4 Bahnen)
- 250 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 1,35 - 2,00 m

Mehrzweckbecken

- Ca. 150 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 0,60 - 1,35 m
- Diverse Wasserattraktionen

Kleinkinderbereich

- Ca. 40 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 0 - 0,40 m



VARIANTE 3 – OPTION TEXTILSAUNA



Vario-Sportbecken

- 25 x 10 m (4 Bahnen)
- 250 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 1,35 - 2,00 m

Mehrzweckbecken

- Ca. 150 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 0,60 - 1,35 m
- Diverse Wasserattraktionen

Textilsauna

- Mit Dusch-/Abkühlbereich



VARIANTE 4 – OPTION RÖHRENRUTSCHE



Vario-Sportbecken

- 25 x 10 m (4 Bahnen)
- 250 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 1,35 - 2,00 m

Mehrzweckbecken

- Ca. 150 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 0,60 - 1,35 m
- Diverse Wasserattraktionen

Röhrenrutsche

- 80 m-Röhrenrutsche mit Dämmung und Lichteffekten

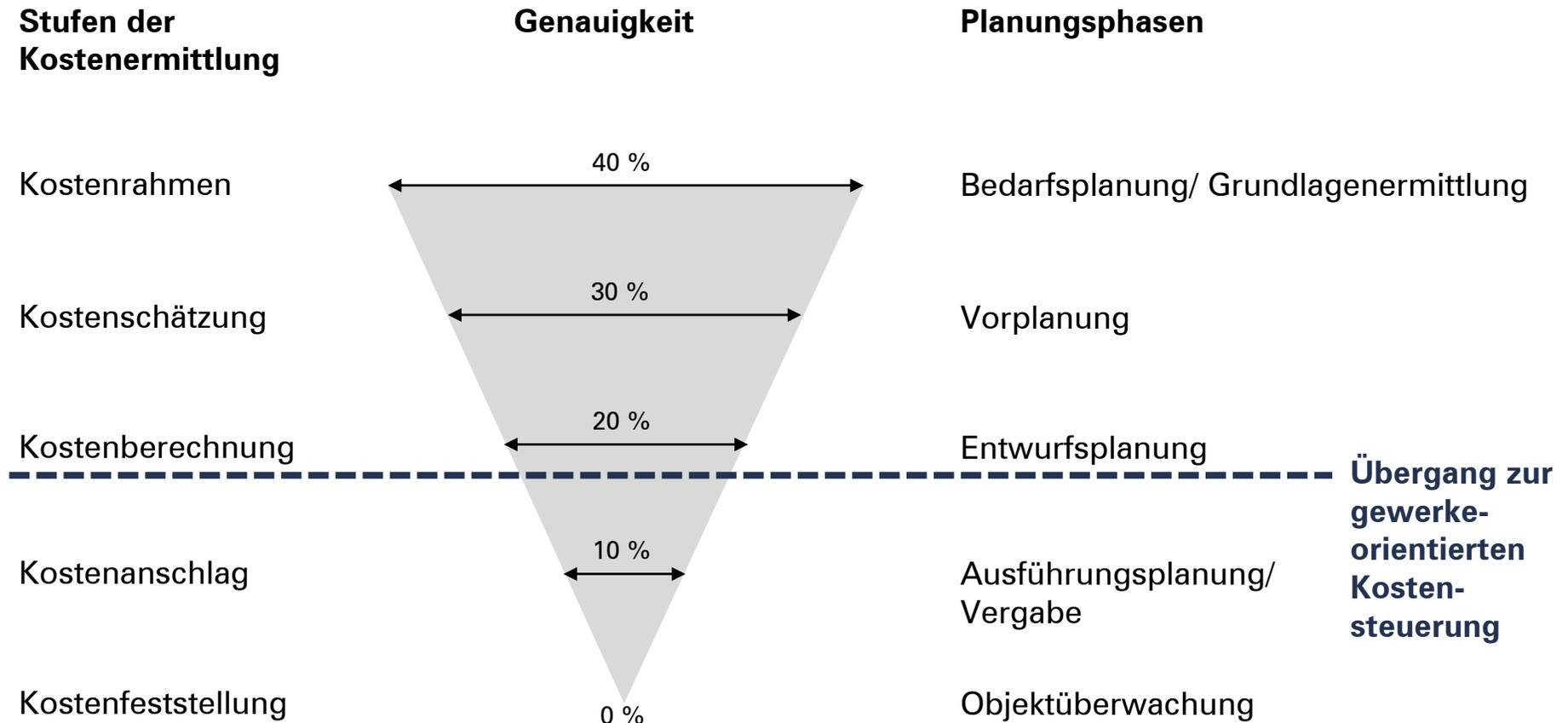


Hallenbad mit

- Vario-Sportbecken
- Mehrzweckbecken
- Kleinkinderbereich
- Textilsauna
- Röhrenrutsche



KOSTENRAHMEN



Der Kostenrahmen ist die **1. Stufe der Kostenermittlung** nach DIN 276.

Die **Genauigkeit** von Kostenermittlungen nimmt mit dem **Planungsfortschritt** zu.

Der Kostenrahmen dient zur Ermittlung einer „**ersten Zahl**“.

Die **Toleranzen** des dargestellten Kostenrahmens liegen bei ca. **+/- 20 %**.

Kostengruppe		Gesamtsumme	
KG 100	Grundstück	- €	Grundstück vorhanden
KG 200	Herrichten und Erschließen	65.000 €	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktionen	3.880.000 €	} BGF/BGI x Kostenkennwert (Mittelwert)
KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	2.060.000 €	
KG 500	Außenanlagen	420.000 €	
KG 600	Ausstattung	75.000 €	
KG 700	Baunebenkosten	1.755.000 €	27 % von KG 200-600
Gesamtkosten netto		8.255.000 €	
Risikopuffer 7% u. Preissteigerungsindex auf 2 Jahre 3%		825.500 €	
Gesamtkosten netto		9.080.500 €	
Gesamtkosten Minimalvariante netto gerundet		9.100.000 €	

MEHRKOSTEN FÜR MODUL KLEINKINDERBEREICH



Kostengruppe		Gesamtsumme	
KG 100	Grundstück	- €	
KG 200	Herrichten und Erschließen	- €	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktionen	460.000 €	} BGF/BGI x Kostenkennwert (Mittelwert)
KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	260.000 €	
KG 500	Außenanlagen	- €	
KG 600	Ausstattung	20.000 €	
KG 700	Baunebenkosten	200.000 €	27 % von KG 200-600
Gesamtkosten netto		940.000 €	
Risikopuffer 7% u. Preissteigerungsindex auf 2 Jahre 3%		94.000 €	
Gesamtkosten netto		1.034.000 €	
Mehrkosten Kleinkinderbereich netto gerundet		1.000.000 €	



MEHRKOSTEN FÜR MODUL TEXTILSAUNA



Kostengruppe		Gesamtsumme	
KG 100	Grundstück	- €	
KG 200	Herrichten und Erschließen	10.000 €	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktionen	100.000 €	} BGF/BGI x Kostenkennwert (Mittelwert)
KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	60.000 €	
KG 500	Außenanlagen	- €	
KG 600	Ausstattung	15.000 €	
KG 700	Baunebenkosten	50.000 €	27 % von KG 200-600
Gesamtkosten netto		235.000 €	
Risikopuffer 7% u. Preissteigerungsindex auf 2 Jahre 3%		23.500 €	
Gesamtkosten netto		258.500 €	
Mehrkosten Textilsauna netto gerundet		260.000 €	



MEHRKOSTEN FÜR MODUL RÖHRENRUTSCHE



Kostengruppe		Gesamtsumme	
KG 100	Grundstück	- €	
KG 200	Herrichten und Erschließen	- €	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktionen	470.000 €	} BGF/BGI x Kostenkennwert (Mittelwert)
KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	180.000 €	
KG 500	Außenanlagen	- €	
KG 600	Ausstattung	- €	
KG 700	Baunebenkosten	176.000 €	27 % von KG 200-600
Gesamtkosten netto		826.000 €	
Risikopuffer 7% u. Preissteigerungsindex auf 2 Jahre 3%		82.600 €	
Gesamtkosten netto		908.600 €	
Mehrkosten Röhrenrutsche netto gerundet		900.000 €	



MAXIMALVARIANTE INKL. ALLER MODULE



Kostengruppe		Gesamtsumme	
KG 100	Grundstück	- €	Grundstück vorhanden
KG 200	Herrichten und Erschließen	75.000 €	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktionen	4.900.000 €	} BGF/BGI x Kostenkennwert (Mittelwert)
KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	2.550.000 €	
KG 500	Außenanlagen	420.000 €	
KG 600	Ausstattung	110.000 €	
KG 700	Baunebenkosten	2.175.000 €	27 % von KG 200-600
Gesamtkosten netto		10.230.000 €	
Risikopuffer 7% u. Preissteigerungsindex auf 2 Jahre 3%		1.023.000 €	
Gesamtkosten netto		11.253.000 €	
Gesamtkosten Maximalvariante netto gerundet		11.300.000 €	Inkl. Kleinkinderbereich, Textilsauna und Röhrenrutsche



DECKUNGSBEITRAGSRECHNUNG

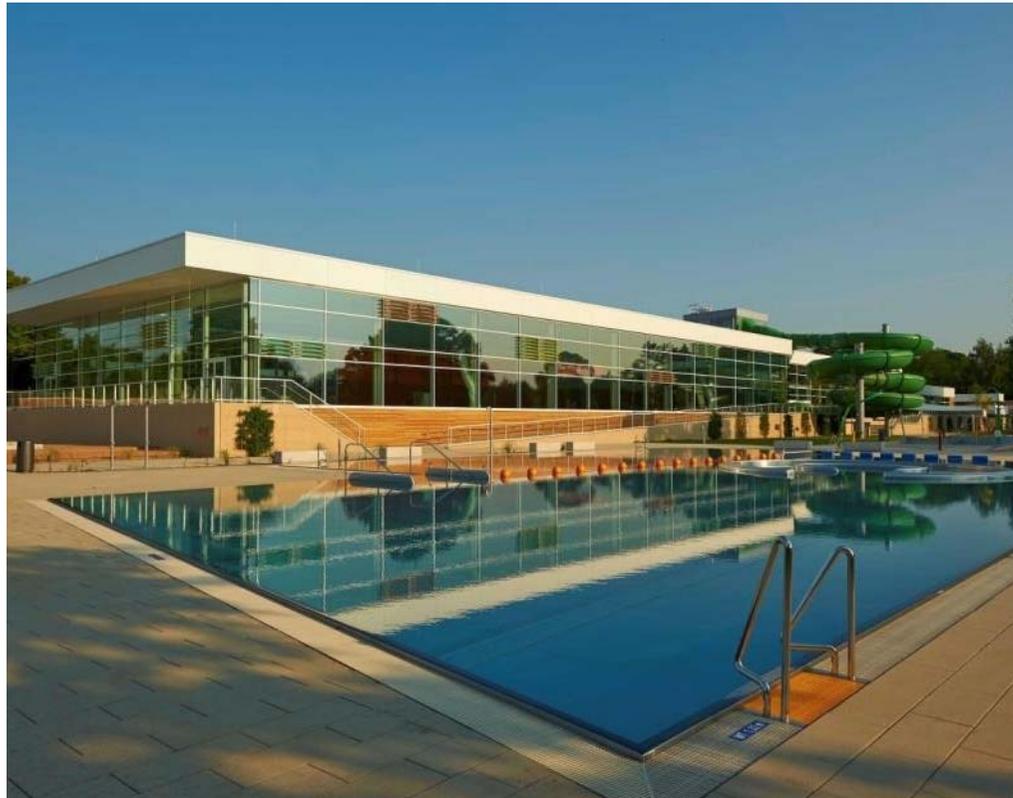
Bezeichnung	(I) Minimalvariante	(II) (I) zuzüglich Elternbereich	(III) (II) zuzüglich Textilsauna	(IV) (III) zuzüglich Rutsche
Investitionssumme inkl. NK (KG 100 - 700) inkl. Kosten Rückbau altes Bad	9.700.000,00 €	10.700.000,00 €	10.960.000,00 €	11.860.000,00 €
Zusammenfassung Deckungsbeitrag I				
Gesamtsumme Erlöse/Einnahmen pro Jahr	176.000,00	192.500,00	205.000,00	242.500,00
Gesamtsumme Kosten/Ausgaben pro Jahr	495.620,00 €	509.782,00 €	518.392,00 €	594.014,50 €
Betriebsergebnis/Deckungsbeitrag I	-319.620,00 €	-317.282,00 €	-313.392,00 €	-351.514,50 €
Kapitalkosten				
Investitionssumme inkl. NK (KG 200 - 700)	9.700.000,00 €	10.700.000,00 €	10.960.000,00 €	11.860.000,00 €
Anteil Aufwand (Rückbau, Abbruch, Sanierungsarbeiten, etc.)	600.000,00 €	600.000,00 €	600.000,00 €	600.000,00 €
Summe aktivierungsfähige Sachanlagen	9.100.000,00 €	10.100.000,00 €	10.360.000,00 €	11.260.000,00 €
kalkulatorische Zinsen	1,80%	1,80%	1,80%	1,80%
Kosten für Zinsen auf aktivierungsfähige Sachanlagen	163.800,00 €	181.800,00 €	186.480,00 €	202.680,00 €
Aufwand pro Jahr in den Jahren 2018 bis 2020	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Abschreibungen 50 Jahre (55% vom Invest)	100.100,00 €	111.100,00 €	113.960,00 €	123.860,00 €
Abschreibungen 20 Jahre (10% vom Invest)	45.500,00 €	50.500,00 €	51.800,00 €	56.300,00 €
Abschreibungen 15 Jahre (35% vom Invest)	212.333,33 €	235.666,67 €	241.733,33 €	262.733,33 €
Kapitalkosten (ohne Aufwand 2018 bis 2020)	521.733,33 €	579.066,67 €	593.973,33 €	645.573,33 €
Deckungsbeitrag II	-841.353,33 €	-896.348,67 €	-907.365,33 €	-997.087,83 €



BEISPIELPROJEKTE (REFERENZEN)

Auebad Kassel

Löweneck & Schöfer Architekten, München



12.011 m² BGF

63.113 m³ BRI

1.980 m² Wasserfläche



Leistungen

CONSTRATA:

Wettbewerbsbetreuung

Projektsteuerung

Neubau Familienbad Erkelenz

Geising+Böker Architekten, Hamburg



13.084 m³ BRI

480 m² Wasserfläche

Leistungen

CONSTRATA:

Bedarfsplanung

Machbarkeitsstudie

VOF-Verfahren

Projektsteuerung



Neubau Hallenbad Nordbad, Gütersloh

b/a Blass Architekten, Euskirchen



3.535 m² BGF

16.964 m³ BRI

415 m² Wasserfläche



Leistungen

CONSTRATA:

Machbarkeitsstudie

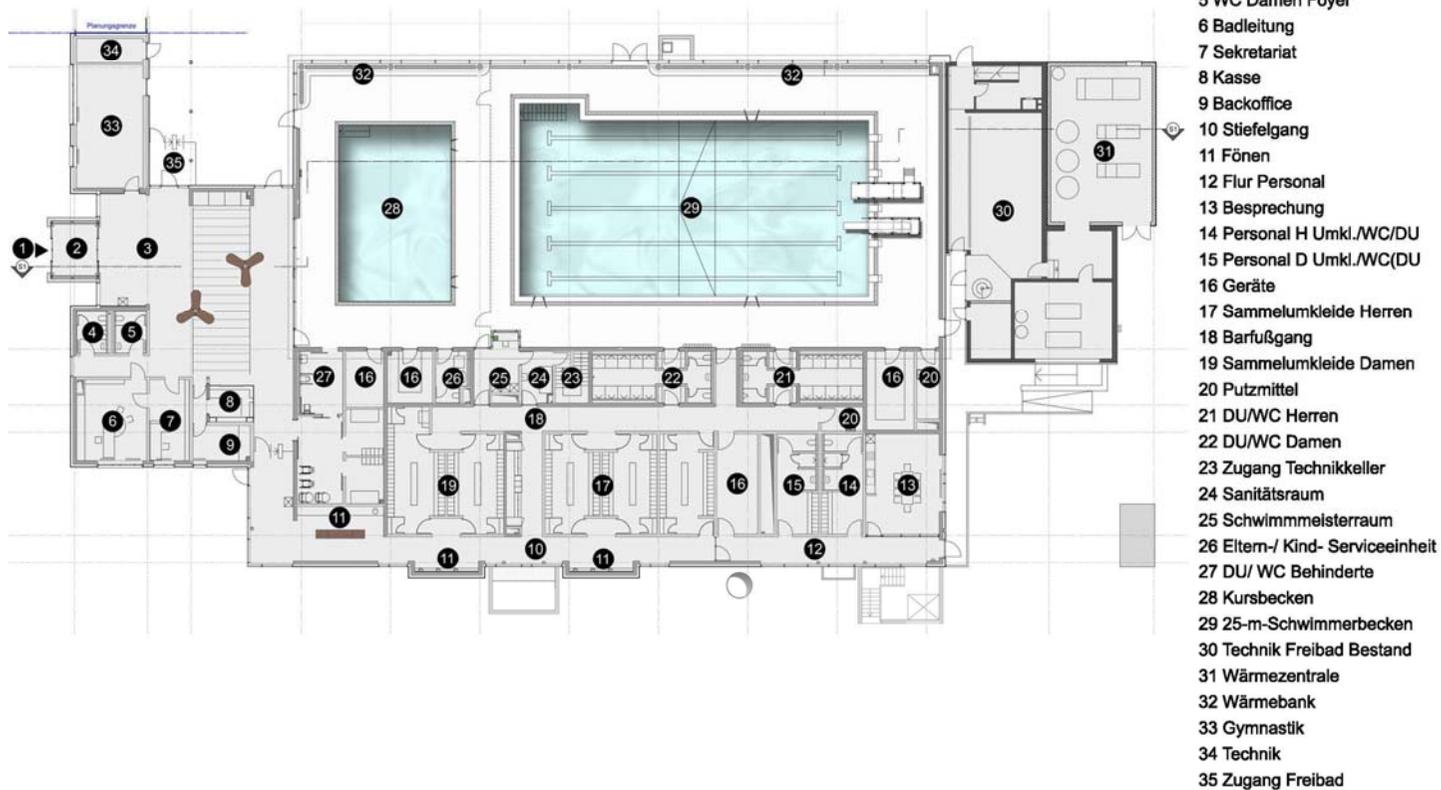
Projektentwicklung

VOF-Verfahren

Projektsteuerung

Neubau Hallenbad Nordbad, Gütersloh

b/a Blass Architekten, Euskirchen



Neubau Krandelbad, Wildeshausen

janßen bär partnerschaft mbB, Bad Zwischenahn



3.253 m² BGF

15.130 m³ BRI

395 m² Wasserfläche

Leistungen

CONSTRATA:

Projektsteuerung

Neubau Krandelbad, Wildeshausen

janßen bär partnerschaft mbB, Bad Zwischenahn



Grundriss Badeebene – Außen- und Sichtbezüge sind wesentliche Entwurfskriterien bei der Gestaltung der Badebereiche

Möllner Welle

Pellikaan / Geising+Böker Architekten, Hamburg



2.577 m² BGF

12.197 m³ BRI

372 m² Wasserfläche

Leistungen

CONSTRATA:

Bedarfsplanung

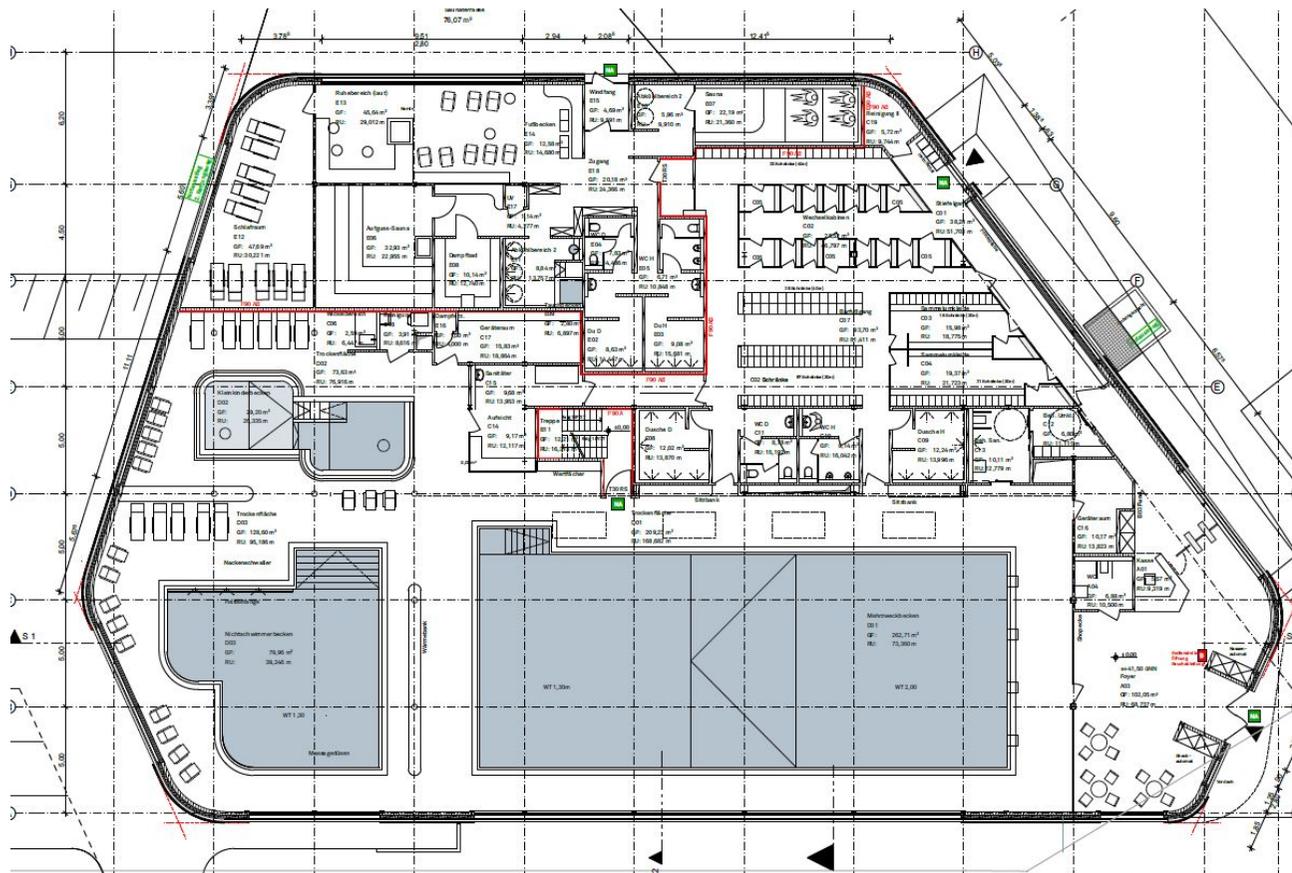
Erstellung FLB

Vergabeverfahren

Technische Beratung

Möllner Welle

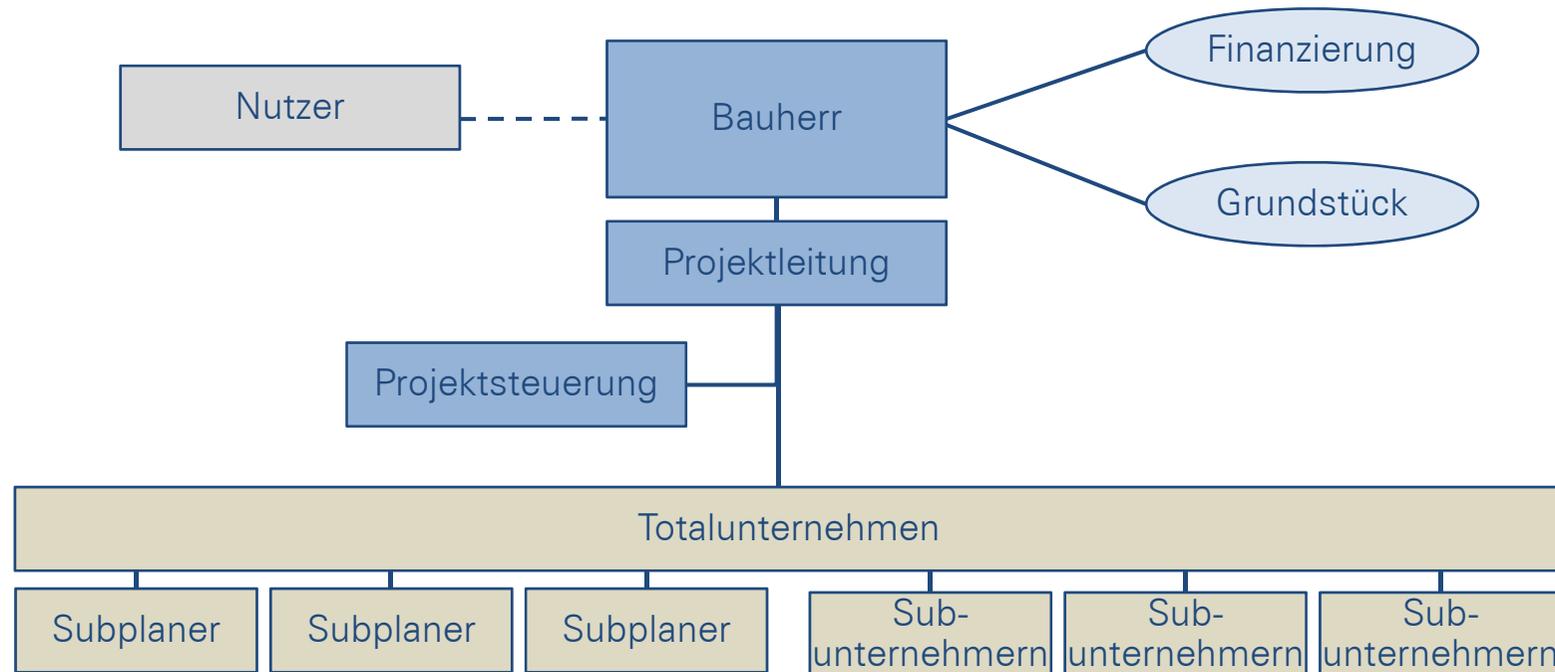
Pellikaan / Geising+Böcker Architekten, Hamburg





EXKURS: TU-VERFAHREN

Ein Verantwortlicher in der Planung und in der Ausführung

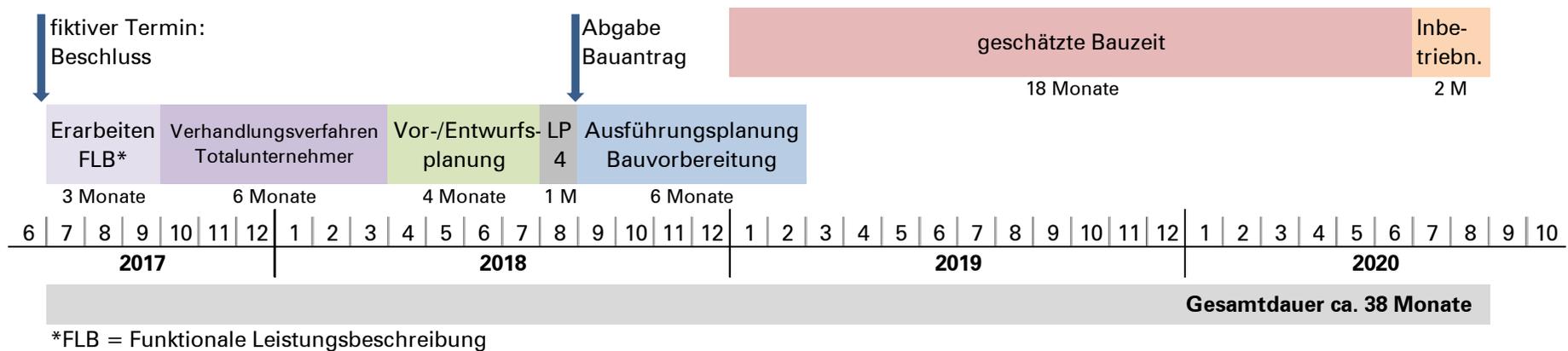


Hinweis für öffentliche Auftraggeber:
Begründung für Totalunternehmervergabe notwendig.
Geringer Grad der Ressourcenbindung beim Auftraggeber.

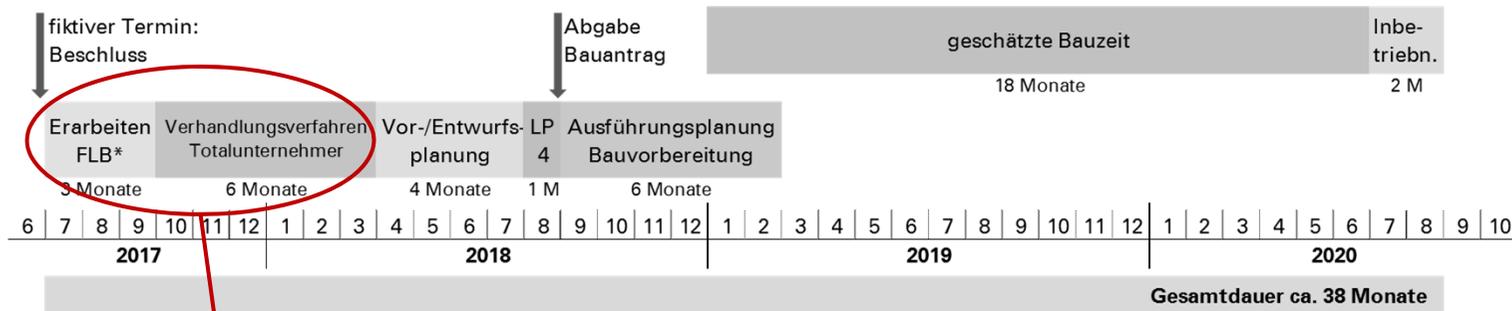
Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> + Entfall von Koordinationsaufgaben beim Auftraggeber + Eindeutige Haftung + Früheste Kostensicherheit + Nutzung von Gesamt Know-hows + Sehr geringer Grad der Ressourcenbindung beim Auftraggeber + Nur ein Ansprechpartner für Haftungs-, Mängel- und Gewährleistungsansprüche + Gleiche Dauer für Haftungs-, Mängel- und Gewährleistungsansprüche + Optimale Nutzung von Terminressourcen (Baubegleitende Planung/Überlappung von Prozessen) + Mengenrisiko beim Totalunternehmer + Gesamtbürgschaft beim Totalunternehmer 	<ul style="list-style-type: none"> – Geringer Einfluss des Bauherrn nach Vergabe – Komplexe Vertragsdefinition – Geringe Flexibilität bei Änderungen bzw. kostenintensiv – Kein Einfluss des Bauherrn auf Planerauswahl – Insolvenzrisiko ist hoch – Ggf. Totalunternehmer-Zuschlag – Zusätzlicher Überwachungsaufwand beim Auftraggeber – Vergabejuristische Begründung erforderlich – Hoher Grad an Projektdisziplin beim Auftraggeber erforderlich (nachträgliche Wünsche werden teuer)

*Vor- und Nachteile gegenüber Fachlosvergabe

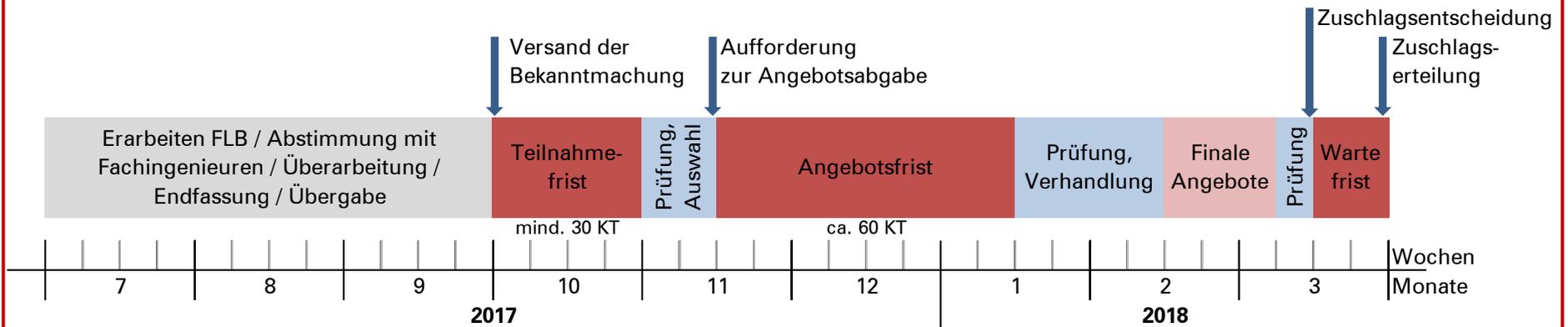
Möglicher Gesamttablauf



Hinweis: Das Verhandlungsverfahren ist kein reiner Preiswettbewerb, sondern beinhaltet einen Gestaltungswettbewerb.



Verhandlungsverfahren TU





Ein starkes Team
für Ihren Erfolg



www.constrata.de

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem

Kreis Viersen

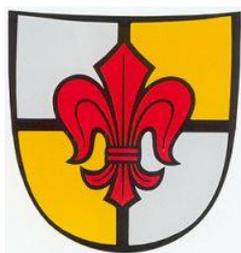


und den kreisangehörigen Kommunen

Gemeinde
Brüggen



Gemeinde
Grefrath



Stadt
Kempen



Stadt
Nettetal



Gemeinde
Niederkrüchten



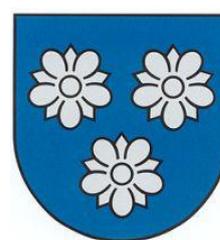
Gemeinde
Schwalmtal



Stadt
Tönisvorst



Stadt
Viersen



Stadt Willich



zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

im Rahmen der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung v. 02.05.2017) (Förderrichtlinie Bund) sowie der

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016 und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der

Infrastrukturrichtlinie „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 10.03.2016

Der Kreis Viersen wird nachfolgend „**Kreis**“ genannt;
die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend die „**kreisangehörigen Kommunen**“ genannt;

der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

§ 1

- (1) Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung vom 02.05.2017) sowie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016 und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der Infrastrukturrichtlinie „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 10.03.2016.

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Viersen durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund bzw. der anderen genannten Richtlinien unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag bzw. die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung sowie ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 3

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens bzw. Netzbetreibers (TKU) für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung sowie der in § 1 genannten Landesrichtlinien durch.

§ 4

- (1) Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen eine Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil gemäß Absatz 3, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden.
- (2) Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung

des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 0% bei Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden.

- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (6) Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei dieser an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnung des TKU eine Endabrechnung.

- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5

- (1) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 6

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes auf eigene Kosten. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen

und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus notwendig werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen einer reibungslosen Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- (3) Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie – bei Bedarf – die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7

Zweck der Förderung ist der effektive und technologie neutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Minitrenching einverstanden. Die Entscheidung obliegt dem Kreis.

§ 8

- (1) Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergel-

der. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren – aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen – zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 9

Die Vereinbarung gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Sie wird wirksam, wenn sie allen Parteien zugegangen ist.

Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- (3) Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines TKU unwirtschaftlich ist.

§ 11

- (1) Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Viersen, den

Kreis Viersen

Gemeinde Brüggen

.....

.....

Landrat Dr. Coenen

Bürgermeister Gellen

Gemeinde Grefrath

Stadt Kempen

.....

.....

Bürgermeister Lommetz

Bürgermeister Rübo

Stadt Nettetal

Gemeinde Niederkrüchten

.....

.....

Bürgermeister Wagner

Bürgermeister Wassong

Gemeinde Schwalmtal

Stadt Tönisvorst

.....
Bürgermeister Pesch

Stadt Viersen

.....
Bürgermeisterin Anemüller

.....
Bürgermeister Goßen

Stadt Willich

.....
Bürgermeister Heyes

Entwurf

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen 2017, S.), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen
Reinigung der Fahrbahn beträgt die
Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite 0,72 €
(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Entwurf

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2193), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW, S. 559 ff) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0376 € je m ² |
| 2. für unversiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0004 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 73,00 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,50 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 0,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 0,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 0,00 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 58,50 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 89,50 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 25,00 € |

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Entwurf

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit § 35 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen S.), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	59,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	404,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	401,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	155,00 €
--	-----------------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.208,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.605,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.059,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	69,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.218,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	74,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.148,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.228,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	1.548,00 €
k) anonyme Urnengrabstätten	1.013,00 €
l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	46,00 €

6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a. 26,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.